

DER DIREKTOR

LfR NRW, Postfach 10 34 43, 40025 Düsseldorf



LANDESANSTALT
FÜR RUNDfunk
NORDRHEIN-WESTFALEN

An die
Präsidenten des Landtags NW
Frau Ingeborg Friebe MdL
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



Justitiariat/Lokalfunk/Offene Kanäle
im lokalen Rundfunk

Düsseldorf, den 16.01.1995/dü
III-S-3.2-6

Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.1995
Novellierung LRG NW

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen für die o. g. Sitzung des Hauptausschusses die von der Rundfunkkommission in ihrer Sitzung am 13.01.1995 beschlossene Stellungnahme der LfR zum vorgelegten Entwurf eines 7. Rundfunkänderungsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Norbert Schneider

Durchschrift an den Vorsitzenden des Hauptausschusses des Landtags NRW, Herrn Reinhard Graetz MdL

Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen
Willi-Becker-Allee 10
40227 Düsseldorf

Telefon
(02 11) 7 70 07-0
Telefax
(02 11) 77 00 775

Direktionsbereich III
Name: Herr Dr. Gerth
Telefon: (0211) 77007-24

Stellungnahme der LfR zum Entwurf des 7. Rundfunkänderungsgesetzes

Beschluß der Rundfunkkommission vom 13.01.1995

1. Die Rundfunkkommission sieht in dem vorgelegten Entwurf eines 7. Rundfunkänderungsgesetzes einige schon länger gestellten Forderungen der LfR seitens der Landesregierung aufgenommen, so z. B. die Regelungen bezüglich des Verfahrens zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten, die Erweiterung der Aufgaben der LfR, und die Regelung bezüglich der Rückstellungen von Haushaltsmitteln. Sie kann daher den Regelungen des Gesetzentwurfes im wesentlichen zustimmen.
2. Die Rundfunkkommission bittet allerdings den Landtag, bei den Beratungen des 7. Änderungsgesetzes folgende Änderungsvorschläge der LfR zu berücksichtigen:

a) Zuordnung von Übertragungskapazitäten § 3 (LRG NW)

Vorschlag:

Die LfR ist der Auffassung, daß bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten dem Grundsatz der Staatsfreiheit des Rundfunks Rechnung zu tragen ist. Die Regelung im rheinland-pfälzischen Rundfunkgesetz trägt diesem Grundsatz am ehesten Rechnung. Dort ist geregelt, daß sich die Landesmedienanstalt mit der zuständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt des Landes über eine sachgemäße Zuweisung verständigen muß. Wird eine Verständigung nicht erreicht, wird ein Schiedsverfahren durchgeführt.

b) Auskunftsrechte der LfR und Nachweispflichten der Veranstalter aus § 9 LRG NW

Vorschlag:

Da mit einer Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages nicht vor 1996 zu rechnen ist, sollte im Interesse einer effektiven Umsetzung der materiell-rechtlichen Regelungen im Landesrundfunkgesetz und im Rundfunkstaatsvertrag schon jetzt eine Stärkung der Rundfunkaufsicht durch die LfR erfolgen. Als Grundlage hierfür könnte § 12 Abs. 4 des Entwurfs für Schleswig-Holstein vom November 1994 dienen.

c) **Bürgerfunkbeiträge (§ 24 Abs. 4 LRG NW)**

Vorschlag:

§ 24 Abs. 4 LRG NW wird wie folgt ergänzt:

"Programmbeiträge im Sinne dieser Vorschrift sind Beiträge, die von den im Verbreitungsgebiet (§ 31 LRG NW) tätigen Gruppen selbst hergestellt und eigenständig gestaltet werden und ausschließlich für die Ausstrahlung in diesem Verbreitungsgebiet oder in einem Teil davon bestimmt sind."

d) **Bestimmung der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft gem. § 26 Abs. 1 Nr. 4 LRG NW**

1. Vorschlag:

§ 26 Abs. 2 Ziffer 2 wird wie folgt ergänzt:

"Die Bestimmung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen."

Begründung:

Die Bestimmung der Mitglieder der Veranstaltergemeinschaft nach § 26 Abs. 1 Ziffer 4 LRG NW durch die Vertreterversammlung führt immer wieder zu Verstimmungen vor Ort, weil hier für einen als formal empfundenen Akt ein hoher Aufwand betrieben werden muß. Durch die Möglichkeit, die Wahl auch im schriftlichen Umlaufverfahren vorzunehmen, wird das für die Vertreterversammlung vorgesehene Verfahren erheblich vereinfacht und der Aufwand reduziert.

2. Vorschlag:

§ 27 Abs. 4 Ziffer 3, 1. Halbsatz wird wie folgt geändert:

"... bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit aller Mitglieder."

Begründung:

Die bisherige Bestimmung stellt auf die qualifizierte Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl ab. In der Praxis stellt es sich doch immer wieder heraus, daß in Mitgliederversammlungen gerade die Beschlußfähigkeit gegeben ist. Qualifizierte Mehrheiten sind schwer zu erreichen. Um die Funktionsfähigkeit der Veranstaltergemeinschaften gerade in zentralen Fragen ohne Zeitverzögerung sicherzustellen, ist es erforderlich, auf ein Quorum der anwesenden Mitglieder abzustellen.

e) **Vorschlag:**

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"Für jedes Mitglied nach § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ist zugleich ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Das Ersatzmitglied nimmt im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitglieds dessen Nachfolge bis zum Ablauf der Bestimmung wahr.

Kann das Ersatzmitglied die Nachfolge nicht antreten oder scheidet es vorzeitig aus dem Verein aus, wird für das ausscheidende Mitglied ein Nachfolger bestimmt. Die Bestimmung des Nachfolgers richtet sich nach Abs. 2. Sie ist entsprechend der Bestimmungsdauer des ausscheidenden Mitglieds zu befristen."

Begründung:

In der Praxis ist wiederholt das Problem aufgetreten, daß von den beiden Mitgliedern, die von den kommunalen Vertretungskörperschaften gewählt werden, eines vorzeitig ausscheidet. Die damit erforderliche Neuwahl führt vor Ort zu erheblichem Verwaltungsaufwand, insbesondere wenn es sich um zusammengelegte Verbreitungsgebiete handelt und damit gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 2 die Einberufung einer Vertreterversammlung erforderlich ist.

Mit der vorgesehenen Möglichkeit zur Wahl von Ersatzmitgliedern, die im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Nachfolge für die Dauer der Bestimmung wahrnehmen, wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Eine Nachwahl ist dann nur noch erforderlich, wenn das Ersatzmitglied die Nachfolge nicht antreten kann oder selbst vorzeitig ausscheidet.

f) **Kabelbelegung (Änderung von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit der Neufassung von § 41 LRG NW)**

Vorschlag:

Die LfR ist der Auffassung, daß die Strukturierung der Kabelbelegung nach den Kriterien der Meinungsvielfalt gem. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vorgenommen werden muß. Um dabei auch den berechtigten Standortbelangen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, daß der Vorrang der gesetzlich bestimmten Programme weiterhin bestehen bleibt, die Einspeisung der in Nordrhein-Westfalen zugelassenen Satellitenprogramme aber unter Vielfalt Gesichtspunkten in das Ermessen der LfR gestellt wird.

Begründung:

Es ist zu erwarten, daß in der nächsten Zeit eine größere Anzahl von Lizenzanträgen für Satellitenprogramme von der LfR zu entscheiden sind. Nach der Bestimmung von § 41 Abs. 1 Satz 1 sind diese Programme ohne Rücksicht auf ihre konkreten Inhalte automatisch in die Kabelanlagen einzuspeisen. Die Folge davon wäre, daß inhaltlich interessante, aber nicht in Nordrhein-Westfalen sondern anderswo zugelassene Programme aus den Kabelanlagen herausgenommen werden müßten, so daß dem Vielfaltsgesichtspunkt nicht mehr genügend Rechnung getragen werden kann. Die LfR ist als nordrhein-westfälische Landesmedienanstalt selbstverständlich bemüht, auch den standortpolitischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, möchte aber zwischen diesen und dem Vielfaltsgesichtspunkt eine Abwägung im konkreten Fall treffen können.